

## Vereinbarung

zwischen

dem der Stadt Ludwigshafen als Trägerin des Jugendamtes  
- im Folgenden "Jugendamt" -

und

der ..... Prot. Kirchengemeinde x als Trägerin der Kindertagesstätte x  
- im Folgenden "Träger" -

zum Verfahren gemäß § 8 a Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und zum Verfahren gemäß § 72 a SGB VIII zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe.

### § 1

(1) Nimmt eine pädagogische Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, das in der Einrichtung eine Leistung nach dem SGB VIII erhält, wahr, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 dieser Vereinbarung mit.

(2) Im Fall einer dringenden Gefährdung des Wohls eines Kindes (gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt) ist unverzüglich das Jugendamt zu informieren, ohne vorher den Weg über § 2 dieser Vereinbarung zu beschreiten.

### § 2

(1) Die zuständige Leitungsperson organisiert unverzüglich ein Fallgespräch zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Hinzuziehung mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft iSv § 8 a SGB VIII (§ 5 der Vereinbarung).

(2) Im Fallgespräch wird entschieden, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten notwendige und geeignete Hilfen aufzeigt und entwickelt und auf die Inanspruchnahme hinwirkt (Hilfeplan). Führt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu dem Ergebnis, dass das Kindeswohl ein Eingreifen des Jugendamtes erfordert (§ 1 Abs. 2), ist dieses unverzüglich zu informieren (Schutzauftrag). Im Fallgespräch werden erforderliche Termine zur Überprüfung der Wirksamkeit des Hilfsplanes vereinbart.

(3) Die Umsetzung des Hilfeplans wird mit den Personensorgeberechtigten besprochen und auf dessen Erfüllung weiter hingewirkt, in dem die Umsetzung nachgefragt wird.

(4) Wird festgestellt, dass eine anderweitige Gefährdung für die Entwicklung des Kindes bestehen könnte, so werden den Personensorgeberechtigten geeignete Hilfemöglichkeiten aufgezeigt.

(5) Erweisen sich die angebotenen Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, so informiert der Träger das Jugendamt und berichtet ihm über die bisher erfolgten Schritte.

### **§ 3**

Sind vom Jugendamt veranlasste Hilfen zur Abwendung der Gefährdung, die in der Einrichtung des Trägers veranlasst werden, nicht ausreichend um die Gefährdung abzuwenden, informiert die Leitungsperson das Jugendamt hierüber.

### **§ 4**

(1) Alle im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen erfolgten Schritte werden von der Einrichtung des Trägers dokumentiert und unterliegen der einschlägigen Aufbewahrungsfrist.

(2) Hinsichtlich der Dokumentation der Umstände und der Risikoeinschätzung sollen neben den persönlichen Daten des betroffenen Kindes und seiner Personensorgeberechtigten insbesondere erfasst werden:

- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen und Hilfen;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen (z. B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinderschutzdienste);
- sonstige Beteiligte oder Betroffene.

### § 5

Insoweit erfahrene Fachkräfte iSv § 8 a SGB VIII sind die speziellen Fachkräfte der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, und Eltern der Stadt Ludwigshafen und der Evangelischen Beratungsstelle Ehe, Familien - und Lebensberatung des Diakonischen Werkes Ludwigshafen unter Hinzuziehung einer Fachkraft einer Erziehungsberatungsstelle im Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz. Entstehen dem Träger durch die Hinzuziehung dieser Fachkräfte Kosten, so werden diese vom Jugendamt auf Antrag und Nachweis erstattet.

### § 6

Werden bei Bedarf Fortbildungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte des Trägers vereinbart, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden, werden diese Kosten durch das Jugendamt auf Antrag und Nachweis erstattet.

### § 7

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII verpflichtet.

### § 8

Der Träger soll hinsichtlich der persönlichen Eignung iSv § 72 a SGB VIII durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass keine Personen iSv § 72 Abs. 1 SGB VIII beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### § 9

(1) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(2) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnis erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(3) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung der Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

### § 10

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

### § 11

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

x, den

x, den

Für das Jugendamt, Bereich Jugendamt:

Für den Träger:

.....

.....

Siegfried Böhn, Jugendamtsleiter

Für den Bereich Schulen und Kindertagesstätten

(Jugendamtsvertretung für Kindertagesstätten)

.....

Rudolf Leidig; Bereichsleiter Schulen und Kindertagesstätten